

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
der Privaten Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G *
- staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften -

Vom Gründungssenat in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossene Ordnung in der vom Gründungssenat am 25.09.2014 geänderten Fassung. Geänderte Fassung vom Senat beschlossen am 17.03.2015. 2. Änderung, vom Senat beschlossen am 27.11.2015

§ 1 Hochschulzugangsberechtigung, gestalterische Befähigung, Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation an der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G setzt
 - die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG-BW) oder
 - eine berufliche Qualifizierung nach § 58 LHGBW i.V.m. der dazu erlassenen Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung voraus.

Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.
- (2) Für die Immatrikulation in einem Studiengang der Studienbereiche Gestaltung ist zusätzlich die besondere gestalterische Begabung nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Studienbereiche „Gestaltung“ nachzuweisen.
- (3) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben, sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen über einen Studierendenaustausch bestehen.
- (4) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen eines Berufskollegs des Landes Baden-Württemberg erworben, so können Prüfungsleistungen mit bis zu maximal 60 ECTS durch die Stellung eines „Antrag auf Fachsemestereinstufung und Anrechnung von Prüfungsleistungen“ anerkannt werden, sofern die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens 3,0 und besser ist. Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Härte werden von der Studiengangsleitung bewertet. Wenn die Anerkennung durch die Studiengangsleitung erfolgt ist, verpflichten sich die Studierenden zur Teilnahme an einem wissenschaftlichen Vorkurs.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die

- Hochschulzugangsberechtigung

und

- der Nachweis der künstlerischen Eignung bei den gestalterischen Studiengängen.

(2) Antrag

Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten, an der das Studium stattfinden soll.

Der Ausschlussstermin wird von der Hochschule bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben.

Beizufügen sind

- Lebenslauf

- Zeugnisse (beglaubigt)

- Krankenversicherungsnachweis

- Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren unter www.was-studiere-ich.de

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hochschulverwaltung.

(3) Verfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

(2) Bei einer Übernachfrage erfolgt die Auslese nach folgenden Kriterien:

(1) 85 % der Plätze nach Eignung und Leistung. Dabei wird aus Hochschulzugangsberechtigung und/oder Eignung eine Durchschnittsnote festgelegt.

(2) 10 % nach Wartezeit

Die Rangfolge wird nach der Dauer der Wartezeit festgelegt.

(3) 5 % für Härtefälle

Härtefälle sind Lebenssituationen, die erhebliche Nachteile für die weitere Lebensführung erwarten lassen. Darunter sind insbesondere familiäre und/oder soziale Umstände zu verstehen. Härtefälle sind vom Rektor/Präsidenten festzulegen.

§ 3 Studienbeginn, Antragsverfahren

(1) Bewerbungen um einen Studienplatz sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters eingegangen sein. Die Hochschulleitung bestimmt, zu welchen Semestern das Studium aufgenommen werden kann. Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. Je nach Blocklage beginnen die Studierenden der dualen Studiengänge mit der Praxis- oder Theoriephase.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

- ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
- ein Foto der Bewerberin oder des Bewerbers (Passbild) sowie
- Kopien der Nachweise der Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 1 dieser Ordnung.
- bei den dualen Studiengängen Kopie des Ausbildungsvertrags des dualen Ausbildungsbetriebes.

§ 4 Studienvertrag

Die Bewerbung wird durch das Angebot zum Abschluss eines Studienvertrages angenommen. Die Hochschule übersendet den Studienvertrag - je nach Bewerbung - für duale Studiengänge oder für normale (nicht-duale) Studiengänge und teilt mit, bis zu welchem Termin der von dem oder der Studierenden unterzeichnete Vertrag der Hochschule vorliegen muss. Personen, deren Bewerbung nicht angenommen wird, werden hiervon schriftlich unterrichtet.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Bewerber werden immatrikuliert, wenn
 - der unterschriebene Studienvertrag,
 - bei den dualen Studiengängen das Original des Ausbildungsvertrages,
 - der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. anderer Unterlagen nach § 1 dieser Ordnung,
 - eine Erklärung, dass keine Prüfungsleistung in demselben oder im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
 - eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
 - die Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. die Befreiung hiervon vorgelegt werden und
 - die bei Studienaufnahme fällige Rate der Studiengebühr nach Maßgabe des Studienvertrags gezahlt ist.
- (2) Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und den anderen Ordnungen der Hochschule ergebenden mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.
- (3) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine von der Hochschule unterzeichnete Ausfertigung des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Hochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§60, Abs. 2 Nr. 2 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang.
- (3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn bei einer erstmaligen Studiumsaufnahme in einem grundständigen Studiengang keine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60, Abs. 2 Nr. 6 LHG) vorliegt.

§ 7 Schutzzeiten, Beurlaubung

- (1) Während der Schutzzeiten nach §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter und der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen werden Studierende auf Antrag beurlaubt. Das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen bleibt unberührt.
- (2) Ab dem zweiten Studienjahr können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund für in der Regel höchstens zwei Semester beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule; Leistungsnachweise für bereits belegte Module dürfen erbracht werden. Wiederholte Beurlaubungen sind bis zu einer Gesamtdauer von 3 Studienjahren zulässig. Zeiten nach Absatz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.
- (3) Der Beurlaubungsantrag ist für das jeweilige Semester spätestens vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen zu stellen. Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

§ 8 Wechsel der Studienrichtung

Studierende können mit Zustimmung der Hochschule den Studiengang wechseln, wenn die Voraussetzungen für eine Immatrikulation in dem neuen Studiengang gegeben sind und der Studienvertrag einvernehmlich entsprechend geändert wird.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - sie dies schriftlich beantragen
 - der Studienvertrag wirksam gekündigt,
 - das Studium erfolgreich abgeschlossen,
 - eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden,
 - die Studiengebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt ist oder
 - eine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden wenn
 - das Studium nicht aufgenommen wird
 - der Hochschulbetrieb absichtlich schwer gestört worden ist.
- (3) Mit der Exmatrikulation ist der Studienvertrag zwischen der Hochschule und der/dem Studierenden beendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 27.11.2015 in Kraft.

Stuttgart, 27.11.2015

Der Präsident

